

VASOS FARES

Vereinigung aktiver Senioren- und
Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz, 3000 Bern
Fédération des Associations des
retraités et de l'entraide en Suisse, 3000 Berne
Federazione associazioni dei
pensionati e d'autoaiuto in Svizzera, 3000 Berna

Bern, 17.Februar 2016

An das
Bundesamt für Sozialversicherungen
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstr. 20
3003 Bern

per Mail an: Nadine.Schuepbach@bsv.admin.ch
(je in Word und PDF)

Stellungnahme der Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz (VASOS) zur Vernehmlassungsvorlage über die Teilrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Die VASOS bedankt sich für die Einladung, zur Vernehmlassungsvorlage über die Teilrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform) Stellung zu nehmen.

1. Einleitung

Im Laufe der Zeit sind die Ergänzungsleistungen (EL) zu einem festen Bestandteil der Sozialversicherungen und des Dreisäulensystems geworden. Sie bilden sozusagen eine 4. Säule. Die EL sichern die Lebenshaltungskosten von Rentnerinnen und Rentnern, deren Leistungen der 1. und 2. Säule dafür nicht ausreichen. Sie sichern auch den Existenzbedarf der Bezüger von Renten der Invalidenversicherung. Sie sind in der Zwischenzeit zu einem unentbehrlichen Instrument geworden, da die Armut bei alten Menschen immer mehr um sich greift. Empfänger tiefer Löhne und Biographien mit Unterbrüchen bei den Beitragsleistungen sind auf die EL angewiesen. Trotzdem leben auch heute noch rund 330000 Menschen in Armut. Altersarmut ist leider keineswegs verschwunden. Dies bedeutet, dass rund ein Viertel aller Menschen im Rentenalter von Altersarmut betroffen sind. Es ist absolut unverständlich, dass die reiche Schweiz nicht in der Lage ist, für ein würdiges Leben aller älteren Menschen zu sorgen. Die Ergänzungsleistungen sind deshalb in einer zukünftigen Reform so auszustalten, dass diese Armut wirksam bekämpft werden kann.

2. Zu den geplanten Massnahmen

Ad Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)

Das *Leistungsniveau* muss – wie in den Zielen formuliert – unbedingt *beibehalten* werden. Zudem ist eine deutliche Erhöhung der *Mietzinsmaxima* – was vom Parlament vorrangig behandelt wird - überfällig.

Dass die Ergänzungsleistungen schon nach 3 Monaten *Auslandaufenthalt* - am Stück oder pro Kalenderjahr - sistiert werden sollen, hält die VASOS für ältere und invalide Personen für zu kurz. Er schlägt vor, diese Frist auf 6 Monate zu erhöhen.

Begrüßt wird die *Verordnungskompetenz* des Bundesrates zur Festlegung des Zeitpunktes von Sistierung und Wiederausrichtung von Ergänzungsleistungen sowie von Karenzfristen und Ausnahmefällen.

Die VASOS unterstützt die vorgeschlagene Berechnungsart zur Festsetzung der jährlichen Ergänzungsleistungen. Er verlangt jedoch, dass das heutige *Niveau der Beträge* beibehalten wird.

Von der VASOS wird die klare Regelung der *Zuständigkeit* beim Aufenthalt in einem ausserkantonalen Heim begrüßt.

Betreffend der *Krankenversicherung* ist die VASOS einverstanden mit der Anrechnung der kantonalen / regionalen bzw. den effektiv anfallenden Prämien.

Um gerechte Verhältnisse zwischen Erwerbstätigen im Tieflohnbereich und EL-Beziehenden zu schaffen, ist die Verminderung des Schwelleneffektes wichtig. Die VASOS unterstützt deshalb die volle Anrechnung des *hypothetischen Einkommens* bei IV-Beziehenden.

Die persönlichen Verhältnisse und Anstrengungen der Betroffenen sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt sind jedoch in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

Die geplante *Senkung der Freibeträge* beim anrechenbaren Vermögen lehnt die VASOS ab. Diese sind bei der Neuordnung der Pflegefinanzierung - als Ausgleich zum eingeführten Selbstbehalt von 20 % an die Pflegekosten - angehoben worden.

Die in den *Übergangsbestimmungen* genannte *Frist* von 3 Jahren hält die VASOS für zu kurz, um sich umstellen zu können. Er schlägt eine Übergangsfrist von 5 Jahren vor.

Ad Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Zum Kapitalbezug (obligatorischer Teil) im Zeitpunkt der Pensionierung plädiert die VASOS für die vorgeschlagene Variante 1. Ausser dem überobligatorischen Teil soll *kein Kapitalbezug* möglich sein.

Bei der *Auswanderung* soll der Kapitalbezug für Schweizer Bürger nicht möglich sein. Beim Kapitalbezug für den *Erwerb von Wohneigentum* zum Selbstbewohnen möchte die VASOS – nebst der Bezugsmöglichkeit des überobligatorischen Kapitals - eine Beschränkung beim obligatorischen Teil auf 50 Prozent.

Ad Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-,

Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Eine Auszahlung von Alterskapital (obligatorischer Teil) beim Gang in die Selbständigkeit lehnt die VASOS ab.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ad Bundesgesetz vom 6.10.2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Ad Art. 4 Abs. 3 und 4, Art. 5 Abs. 3,5 und 6

Zustimmung: Die bisher unklare Regelung der Ergänzungsleistungen (EL) bei längeren Auslandaufenthalten wird beseitigt.

Antrag: Statt 3 sollte jedoch eine Frist von 6 Monaten gelten.

Ad Art. 9 Abs. 1, 1^{bis}, 3 und 5 Bst. c^{bis}

Zustimmung: Die VASOS unterstützt die vorgeschlagene Berechnungsart zur Festsetzung der jährlichen Ergänzungsleistungen. **Vorbehalt:** Er verlangt jedoch, dass das heutige Niveau der Beträge nicht unterschritten wird.

Die VASOS begrüßt die eindeutige Regelung betreffend Berechnungsgrundlagen und Vermögenszurechnung bei Verheirateten, bei denen beide oder nur ein Partner sich im Heim oder Spital befindet.

Ad Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a, Abs. 3 und d

Zustimmung: Die VASOS begrüßt, dass bei kurzfristigem Heim- oder Spitalaufenthalt die in Rechnung gestellte Tagestaxe als Ausgabe anerkannt wird und die Kantone gefordert sind, ein Abschieben in die Sozialhilfe zu verhindern.

Betreffend der *Krankenversicherung* ist die VASOS einverstanden mit der Anrechnung der kantonalen / regionalen bzw. den effektiv anfallenden Prämien

Ad Art. 11 Abs. 1 Bst. b, c, g und i, 3 Bst. g

Zustimmung: zu den genannten anrechenbaren Einkommensposten sowie zum prozentualen Vermögensverzehr.

Ablehnung: Hingegen lehnt die VASOS die Kürzung der Freibeträge auf dem Gesamtvermögen von 37'500 auf 30'000 bzw. von 60'000 auf 50'000 Franken ab.

Diese sind bei der Neuordnung der Pflegefinanzierung - als Ausgleich zum eingeführten Selbstbehalt von 20 % an die Pflegekosten - angehoben worden.

Die bis anhin geltenden Freibeträge sind angemessen. Es können immer wieder ausserordentliche nicht EL-relevante Ausgaben anfallen.

Ad Art. 11a Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte

Zustimmung: Die VASOS unterstützt die Neuerung, wonach das hypothetische Einkommen von IV-Bezügern, denen eine Erwerbstätigkeit zuzumuten ist und die vermittelt werden können, zu 100 % angerechnet wird. Dadurch wird der Schwelleneffekt wesentlich verringert.

Dass der Begriff „Vermögensverzicht“ nun auch gesetzlich definiert wird, ist zu begrüßen. Die Ausgabenbremse von 10 % des Vermögens jährlich bzw. 10'000 Franken jährlich für Vermögen bis 100'000 Franken ist realistisch.

Ad Art. 14 Abs. 1 – 1^{quater}

Zustimmung: Mit dieser Regelung wird vermieden, dass wegen zeitlich begrenztem Heim- oder Spitalaufenthalt das Berechnungssystem vorübergehend geändert werden muss.

Ad Art. 21 Abs. 1 – 1^{quater}

Zustimmung: Die VASOS unterstützt die klare Regelung der Zuständigkeit beim Aufenthalt in einem ausserkantonalen Spital oder Heim.

Ad Art. 21 a

Zustimmung: Die Prämie für die Krankenpflegeversicherung direkt dem Versicherer auszubezahlen ist sinnvoll, um eine allfällige Deckungslücke durch Zahlungsverzug zu vermeiden.

Ad Art. 26

Zustimmung: zur Anwendbarkeit der Bestimmungen des AHVG, in Abweichung vom ATSG in den genannten Punkten.

Ad Übergangsbestimmungen zur Änderung des ELG (EL-Reform)

Antrag: Die Übergangsfrist von 3 Jahren hält die VASOS für zu kurz, um sich umstellen zu können. Er schlägt eine Übergangsfrist von 5 Jahren vor.

Ad Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Ad Art. 30 d Abs. 3, Bst. a sowie Art. 30e, Abs. 3, Bst. a und Art. 6

Zustimmung: Die VASOS begrüßt die Möglichkeit, Rückzahlungen von vorbezogenem Vorsorgekapital neu bis zum Pensionierungszeitpunkt leisten zu können.

Variante 1: Kein Kapitalbezug des obligatorischen Teils des Altersguthabens bei der beruflichen Vorsorge

Ad Art. 37 Abs. 2 und 4

Zustimmung: Die VASOS unterstützt das Verbot, bei der Pensionierung ein Kapital aus dem Altersguthaben BVG (obligatorischer Teil) zu beziehen. Dieses soll vollständig als Rente ausgerichtet werden.

Ausgenommen eine sehr kleine Rente im Sinne von Art. 37 Abs. 3.

Ad Art. 37a Abs. 1

Zustimmung: Die VASOS begrüßt die Absicherung, dass dort wo ein Kapitalbezug möglich ist, der Ehepartner bzw. der eingetragene Partner zustimmen muss, ausgenommen Bezüge gemäss Art. 37 Abs. 3.

Variante 2: Begrenzung des Kapitalbezugs des Altersguthabens auf 50 % des Obligatoriums

Ad Art. 37, Abs. 2, 2^{bis} und 4 sowie Art. 37a, Abs. 1

Ablehnung: Die VASOS lehnt die Variante 2 ab. Ausser dem überobligatorischen Teil darf bei der Pensionierung kein Alterskapital ausbezahlt werden.

Ad Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)

Ad Art. 5 Abs. 1 Bst. b

Zustimmung: Die VASOS begrüßt das Verbot von Barauszahlungen des obligatorischen Teils des Altersguthabens für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.

4. Schlussbemerkungen

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Wenden Sie sich bitte direkt an den Präsidenten unserer Kommission „Soziale Sicherheit“, Herrn Marco Medici, VASOS / FARES 3000 Bern Tel. 076 583 60 90 info(at)vasos.ch

Mit freundlichen Grüßen

VASOS/FARES

Christiane Jaquet

Co-Präsidentin

Vreni Hubmann

Co-Präsidentin